

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-05-11

Dezernat/ Amt: I / Oberbürgermeisterin
Bearbeiter/in: Frau Joachim
Telefon: 545 - 1003

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00339/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss

Betreff

Petition Abwasserentsorgung in Kleingärten

Beschlussvorschlag

1. Die Petition wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Ein Termin zur Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz MV ist mit dem Hauptverwaltungsamt abzustimmen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Petent wandte sich mit seinem Schreiben vom 04.04.2015 an den Stadtpräsidenten Herrn Nolte. Er teilte ihm mit, dass alle Mitglieder des Kleingartenvereins Buchengrund Warnitz e.V. nach Kenntniserlangung des Beschlusses der Stadtvertretung zur Änderung der Abwassersatzung, der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) und des Preisblattes durch Schriftsatz der Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) vom 12.03.2015 dagegen protestieren.

Willentlich und übereinstimmend lehnen alle diesen Beschluss ab. Er wird dem Grunde nach kritisiert, weil

1. Er gegen die Interessen der ca. 8.000 Kleingärtner (Bürger der Stadt, Steuerzahler und Wähler) gerichtet ist,
2. erneut und einseitig Kleingärtner finanziell mehrfach belastet werden. Das wird dazu führen, dass bereits aus diesen Gründen Neuverpachtungen von frei werdenden Kleingärten immer schwieriger werden. Folglich wachsen die Leerstände. Sie fragen, ob dieses Ziel der eigentliche Zweck kommunalen Handelns ist. Offensichtlich sind die Begehrlichkeiten groß, Kleingartenflächen marktwirtschaftlich zu verwerten.
3. Das gesamte Procedere den Eindruck erweckt, dass hier im Widerspruch zur Freien Marktwirtschaft gehandelt, Konkurrenz ausgeschaltet und zugleich einem kommunalen Unternehmen ein lukratives Geschäft zugeschoben wird.

Der Petent erwartet, dass die Stadtvertretung das Problem erneut auf die Tagesordnung setzt und dieses Mal in Anwesenheit von Kleingärtner berät.

Darüber hinaus verlangt der Petent Akteneinsicht entsprechend § 10 Informationsfreiheitsgesetz MV.

Der Landeshauptstadt Schwerin obliegt nach geltendem Recht die Pflicht der Abwasserbeseitigung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde bereits 1993 die SAE als Eigenbetreiber der Landeshauptstadt gegründet. Seitdem erfüllt die SAE diese Aufgabe. Dazu gehört neben der leitungsgebundenen (zentralen) Abwasserbeseitigung auch die mobile (dezentrale) Entsorgung des Abwassers. Die mobile Entsorgung umfasst die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in der Wohnbebauung und die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben in Gebieten der Freizeitnutzung insbesondere in den Kleingartenvereinen. Die Entsorgung der Sammelgruben in Gebieten der Freizeitnutzung war bislang nicht abschließend geregelt. Daher wurden mit Beschluss der Stadtvertretung vom 26.01.2015 die Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin und die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) entsprechend angepasst.

Alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowohl die öffentlichen als auch die privaten sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Nur so ist sichergestellt, dass negativen Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen sind. Das betrifft auch die Errichtung und den Betrieb abflussloser Sammelgruben in Freizeitnutzung. Deshalb hat das Ministerium für Landwirtschaft Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) bereits im Jahr 2008 Regelungen zum ordnungsgemäßen Betrieb von abflusslosen Sammelgruben erlassen. Diese sind im Erlass zur „Untersagung von Einleitungen aus unzureichenden Grundstücksabwasseranlagen“ enthalten.

In der Folge wurde im April 2014 die Allgemeinverfügung zur Dichtheitsprüfung von abflusslosen Sammelgruben erlassen und die SAE mit der Umsetzung beauftragt. Dazu fanden mehrere Abstimmungen und Gespräche mit dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. statt. Insbesondere die Notwendigkeit der Dichtheit der Sammelgruben in der Trinkwasserschutzzone II wurde vielfach thematisiert:

- Abstimmung beim Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. am 01.04.2014 – Teilnehmer Kreisverband: Herr Berner, Frau Vorbeck, Herr Westphal, Werkleitung SAE, Herr Nieke, Betriebsführer der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft (WAG), Geschäftsführung Herr Krause, Gr.-lfr. Abwasserentsorgung, Frau Dumke
- Termin mit Vorstand KV „Nuddelbach“ e.V. am 10.04.2014 im Hause der Stadtwerke Teilnehmer Kreisverband: Herr Berner, Herr Westphal, Vorstand bzw. Mitglieder des KV: Herr Leu, Frau Kunze, Herr Landskron, Betriebsführer für SAE - WAG, Geschäftsführung Herr Krause, Gr.-lfr. Abwasserentsorgung, Frau Dumke
- Sitzung Kleingartenbeirat 10.09.2014 Top 2. Vorstellung der Ergebnisse der Dichtheitsprüfung durch Herrn Krause WAG
- Mit Datum vom 21.08.2014 wurde zwischen Kreisverband und SAE eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung geschlossen, in der SAE und Kreisverband die Zusammenarbeit zur Durchsetzung der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung in den im Kreisverband organisierten Vereinen vereinbarten. In der Folge wurden den einzelnen Vereinen ebenfalls Vereinbarungen zur Datenübergabe übergeben, von denen die überwiegende Anzahl auch von den Vereinen unterzeichnet wurde.
- Am 26.09.2014 wurden die Vereine dazu in zwei Rechtsseminaren des Kreisverbandes durch den Betriebsführer der SAE - WAG, Gr.-lfr. Abwasserentsorgung, Frau Dumke informiert. Im Vorfeld wurde durch den Kreisverband heftiger Widerstand der Vereinsvorsitzenden angekündigt, der sich jedoch in der Veranstaltung auf Einzelpersonen beschränkte.
- Am 21.10.2014 fand beim Kreisverband eine Besprechung mit Vertretern der WAG als Betriebsführer der SAE und der Unteren Wasserbehörde zur Thematik Stilllegung von Sammelgruben statt.

- Die Ergebnisse zur Dichtheitsprüfung wurden durch den Kreisverband regelmäßig an die SAE übergeben. Am 02. Dezember 2014 erfolgte ein Erfahrungsaustausch zwischen den Prüfern des Kreisverbandes und den Prüfern der WAG auf der Kläranlage.

Am 26.01.2015 wurde der Beschluss der Stadtvertretung zur Änderung der Abwassersatzung, der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) und des Preisblattes gefasst.

Vorausgegangen war die Beteiligung der zuständigen Gremien, d. h.:

- Werkausschuss der SAE am 05.11.2014 – ungeändert beschlossen
- Hauptausschuss am 02.12.2014 – Verweisung in die Ausschüsse
- Ausschuss für Wirtschaft Tourismus und Liegenschaften am 18.12.2014 – ungeändert beschlossen
- Ausschuss für Umwelt Gefahrenabwehr und Ordnung 11.12.2104 – ungeändert beschlossen
- Ausschuss für Finanzen am 22.01.2015 – ungeändert beschlossen
- Hauptausschuss am 26.01.2015 – ungeändert beschlossen, Beschlussempfehlung an StV
- Stadtvertretung am 26.01.2015 – ungeändert beschlossen

Der Kreisverband wurde am 16.02.2015 vor der eigentlichen Veröffentlichung durch die SAE über die Änderung der Abwassersatzung, der AEB und des Preisblattes informiert.

Mit Beschluss der Stadtvertretung zur Änderung der Abwassersatzung und der AEB wurden eindeutige Regelungen geschaffen, auch die Aufgabe der Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben in Freizeitnutzung auf die SAE zu übertragen. Damit regelt sich die Abwasserentsorgung der Sammelgruben in der Freizeitnutzung künftig nicht mehr auf privat-rechtlicher Basis zwischen Pächter und Entsorger, sondern unterliegt den Bestimmungen der Abwassersatzung und der AEB. Das Vertragsverhältnis besteht nunmehr zwischen der SAE und dem Pächter.

Die SAE als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben eines Abfuhrunternehmens. Die Beauftragung erfolgte nach Ausschreibung der Leistung unter den Bedingungen des Wettbewerbes. Ziel war es, das wirtschaftlichste Angebot zu erhalten. Nach Bewertung aller Angebote hat die SAE der WAG den Zuschlag erteilt, weil sie den günstigsten Abfuhrpreis angeboten hat. Für die Erfüllung dieser Aufgabe hat die WAG zwei zusätzliche Arbeitnehmer eingestellt, die tariflich vergütet werden.

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen erhebt die SAE entsprechend § 8 (1) AEB Benutzungsentgelte, die dem Preisblatt zu entnehmen sind. Für Kleingärten kommt das Sammelgrubenentsorgungsentgelt für Freizeitnutzung zum Tragen, dass sich aus einem Grundpreis von 14,90 € je Abfuhr und einem mengenabhängigen Preis für die entsorgte Schmutzwassermenge zusammensetzt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass, unabhängig von der Menge, die aus der Sammelgrube entsorgt werden muss, bestimmte Kosten für jede Abfuhr anfallen und dem in Abhängigkeit von der entsorgten Menge unterschiedlichen Aufwand entsprechen. Die Preisbestandteile des Entgeltes der Sammelgrubenentsorgung umfassen mehr als die Abfuhrkosten des

Entsorgers. Dazu gehören auch die Abwasserreinigung auf der Kläranlage, der Aufwand für die Überwachung der Entsorgung und die Abrechnung der Leistung. Auch die ordnungsgemäße Errichtung und der ordnungsgemäße Betrieb der abflusslosen Sammelgruben sind zu überwachen. Zur Errichtung gehört die Genehmigung und Abnahme neu errichteter Sammelgruben; zum Betrieb die erforderlichen Kontrollen der Grube. Kosten, die bei jeder Abfuhr anfallen, sind die Verwaltungskosten (Aufwand für die Erfassung der Gruben und der Lieferscheine, für die Rechnungserstellung und das Forderungsmanagement); mengenabhängig sind die Aufwendungen für die Abfuhr des Sammelgrubeninhalts und Reinigung auf der Kläranlage.

Auf Grund der o.g. Sachlage besteht keine Veranlassung zur erneuten Beschäftigung mit dem Thema. Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung wurde ordnungsgemäß herbeigeführt und war daher nicht zu beanstanden.

Die Einsichtnahme in alle diesen Vorgang betreffenden Unterlagen ist nicht vollumfänglich möglich. Entsprechend § 8 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) dürfen solche Unterlagen nicht preisgegeben werden, welche einem gesonderten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterliegen. Hiernach sind die im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren abgegebenen Angebote und ihre Anlagen (im Besonderen Kalkulationen) nach Abschluss eines Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln. Ebenfalls keiner Offenlegung zugänglich ist die Dokumentation der vergaberechtlichen Entscheidung.

Unterlagen die die Stadtvertretung betreffen, wie z.B. die Beschlussvorlage, entsprechende Anträge, Protokolle etc. die im Zusammenhang mit dem Stadtvertreterbeschluss stehen, können natürlich eingesehen werden.

2. Notwendigkeit

- _____

3. Alternativen

- _____

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin